

## Gemeinsame Interpretative Erklärung

Anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen betonten die Republik Österreich und die Volksrepublik China, dass jeder Staat das Recht hat, sein Rechtssystem nach eigenem Ermessen zu bestimmen und mit anderen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens zusammenzuarbeiten. Der Unterschied in den Rechtssystemen soll kein Hindernis bei der Zusammenarbeit der beiden Staaten darstellen. In diesem Sinne hat die Republik Österreich die Volksrepublik China informiert, dass gemäß Artikel 85 der österreichischen Bundesverfassung die Todesstrafe abgeschafft ist. Demzufolge kann die Republik Österreich in Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 lit. b des Vertrages in jenen Fällen, in denen das chinesische Recht die Todesstrafe vorsehen könnte, Rechtshilfe nur dann leisten, wenn die Volksrepublik China eine angemessene Zusicherung abgibt, dass von der Republik Österreich erhaltene Informationen oder Beweise nicht zur Verhängung der Todesstrafe herangezogen werden. Die Volksrepublik China hat diese Information zur Kenntnis genommen und stimmt mit dem Verständnis der Republik Österreich hinsichtlich dieser Bestimmung des Vertrages überein.

Für die Republik Österreich:

Für die Volksrepublik China: